

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und 1272/2008,
 Hazard Communication Standard 29 CFR 1910 (USA),
 WHS-Verordnungen Australien,
 JIS Z 7253 (2012) Japan

VisiJet® M2 Sup

Versionsdatum: 11. April 2018

1. SUBSTANZ-/ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

1.1 Substanz- oder Zubereitungsbezeichnung: VisiJet® M2 Sup

1.2 Verwendung der Substanz/Zubereitung: Zur Verwendung mit ProJet® 2500 Systemen

1.3 Firmenbezeichnung:

3D Systems, Inc.
 333 Three D Systems Circle
 Rock Hill, South Carolina, USA
 Telefon: +1.803.326.3900 oder
 Email: moreinfo@3dsystems.com
 Gebührenfrei: 800.793.3669
 Für chemische Notfälle:
 800.424.9300 – Chemtrec

3D Systems Europe Ltd.
 Mark House, Mark Road
 Hemel Hempstead
 Herts HP2 7 Großbritannien
 Telefon: +44 144-2282600
 Email: moreinfo@3dsystems.com
 Für chemische Notfälle:
 +1 703.527.3887 - Chemtrec

3D Systems / Australien
 5 Lynch Street
 Hawthorn, VIC 3122
 +1 03 9819-4422
 Email: moreinfo@3dsystems.com
 Für chemische Notfälle:
 +(61) 29037-2994 – Aus Chemtrec

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung:

Nicht nach GHS, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, 29 CFR 1910, australisches Gefahrgutgesetz, eingestuft

2.2 Angaben zu besonderen Gefahren für Menschen und Umwelt:

Haut: Keine Absorption durch die Haut zu erwarten. Heißes Wachs kann zu Hautverbrennung führen.

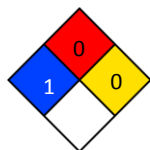
Einnahme: Einnahme kann Übelkeit, Durchfall und/oder Magenschmerzen verursachen.

2.3 Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenpiktogramme und Signalwort: Keine

Gefahrenhinweise: Keine



NFPA-
 Bewertungen
 0 = Minimal
 1 = Leicht
 2 = Mäßig
 3 = Stark
 4 = Schwer

Gefahrstoff-Identifizierungssystem (HMIS):

(Risikograd: 0 = niedrig, 4 = extrem):

Gesundheit **1**
 Entflammbarkeit **0**
 Physikalische Risiken **0**

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Angaben zur Zubereitung

Beschreibung: Organisches Gemisch

3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe:

Chemischer Name	CAS-Nr.	EG-Nr.	%	Einstufung	
				Verordnung (EG) 1272/2008	Verordnung 67/548/EWG, 1999/45/EG
Hydroxyliertes Wachs	112-92-5	204-017-6	60 - 100 %	-	-

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und 1272/2008,
Hazard Communication Standard 29 CFR 1910 (USA),
WHS-Verordnungen Australien,
JIS Z 7253 (2012) Japan

VisiJet® M2 Sup

Versionsdatum: 11. April 2018

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Allgemeine Angaben:

4.2 Bei Einatmen: Betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei Reizung der Atemwege und Atembeschwerden sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.3 Bei Hautkontakt: Falls geschmolzenes Material auf die Haut gelangt, schnell mit kaltem Wasser kühlen. Nicht versuchen, das Material von der Haut abzuziehen. Mineralöl verwenden, um das Material abzulösen. Bei Verbrennungen ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.4 Bei Augenkontakt: Augen sofort mindestens 15 Minuten mit reichlich Wasser spülen. Bei Andauern der Symptome Arzt aufsuchen.

4.5 Bei Einnahme: Eine Einnahme ist unwahrscheinlich. Bei Einnahme sofort reichlich Wasser trinken und ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kein Erbrechen herbeiführen.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Geeignete Löschmittel: Wasserdampf, Trockenlöschmittel, Kohlendioxid oder passenden Schaum verwenden.

5.2 Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen: -

5.3 Besondere Expositionsgefahren, die durch die Substanz oder Zubereitung selbst, durch Verbrennungsprodukte oder resultierende Gase bestehen: Thermische Zersetzungsprodukte können CO₂, CO und Rauch enthalten.

5.4 Besondere Schutzausrüstung für Feuerwehrleute: Autonomes Atemgerät verwenden. Behälter, die offenem Feuer ausgesetzt sind, durch Besprühung mit Wasser kühl halten. Im Brandfall ist keine Staubentwicklung zu erwarten.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: Nicht benötigtes Personal fernhalten. Beim Reinigen geeignete Schutzausrüstung und Schutzkleidung einschließlich Erdungsband tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Ausfluss des Materials stoppen, falls dies gefahrlos möglich ist. Kontaminierten Bereich gut belüften. Zündquellen beseitigen. Beim Reinigen Staubaufwirbelung vermeiden.

6.3 Methoden zur Entfernung: Geschmolzenes Material vor dem Entfernen erstarren lassen. Das Material nötigenfalls vom Fußboden losschaben und den festen Stoff mit einem Staubsauger aufsaugen oder in einen geschlossenen Behälter fegen. Innen und außen explosionsgeschützte Staubsauganlage mit entsprechender elektrischer Einstufung gemäß Artikel 502 des National Electrical Code (staatliche Vorschriften für Elektroinstallationen) oder nicht funkenbildende Werkzeuge verwenden. Beim Reinigen Staubaufwirbelung vermeiden. Das Material in einen geeigneten Behälter zur Entsorgung füllen.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Handhabung: Bei normalem Gebrauch des Produkts sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Lagerung: Das Material an einem kühlen (<35 °C), trockenen und gut belüfteten Ort aufbewahren.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und 1272/2008,
Hazard Communication Standard 29 CFR 1910 (USA),
WHS-Verordnungen Australien,
JIS Z 7253 (2012) Japan

VisiJet® M2 Sup

Versionsdatum: 11. April 2018

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Expositionsgrenzwerte:

Allgemeine Produktinformationen: Für dieses Produkt wurden keine Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz (PEL/TWA) definiert.

8.2 Expositionsbegrenzung

Technische Maßnahmen zum Schutz vor Exposition: Explosionssichere örtliche Abzugsbelüftung verwenden.

Persönliche Schutzausrüstung:

Atemschutz: Wenn die Belüftung nicht ausreicht, um Dampfkonzentrationen wirksam unter den vorgeschriebenen Grenzwerten zu halten, muss für zugelassenen Atemschutz gesorgt werden (3M 6000, Filter Typ A: z.B. 3M Halbmaske 4251).

Handschutz: Undurchlässige Handschuhe aus Nitril tragen.

Augenschutz: Chemische Schutzbrille tragen.

Körperschutz: Schürze tragen.

9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Erscheinungsbild:

Physikalischer Zustand: Fest

Farbe: Weiß

Geruch: Mild

9.2 Wichtige Angaben zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt

Sicherheitsrelevante Grunddaten

pH-Wert (20 °C):	Unz.
Schmelzpunkt/-bereich (°C):	55–65 °C
Siedepunkt/-bereich (°C):	Unz.
Flammpunkt (°C):	185°C
Zündtemperatur (°C):	Unz.
Dampfdruck (°C):	Unz.
Dichte (g/cm³):	0,85-0,91
Schüttdichte (kg/m³):	Unz.
Löslichkeit in Wasser (20 °C in g/l):	unlöslich
Verteilungskoeffizient:	Unz.
n-Oktanol/Wasser (log PO/W):	Unz.
Viskosität, dynamisch (mPa s):	13 (80 °C)
Staubexplosionsgefahr:	Unz.
Explosionsgrenzen:	Unz.

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Zu vermeidende Bedingungen: -

10.2 Zu vermeidende Stoffe: Starke Oxidationsmittel vermeiden.

10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Bei hohen Temperaturen oder Verbrennung können Kohlendioxid, Kohlenmonoxid und andere giftige Dämpfe freigesetzt werden.

11 ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1 Toxikokinetik, Metabolismus und Verteilung: Unz.

11.2 Akute Wirkungen (Toxizitätstests)

Bestandteil	LD ₅₀ Oral	LD ₅₀ Dermal
Hydroxyliertes Wachs	20000 mg/kg (Ratten)	Unz.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und 1272/2008,
Hazard Communication Standard 29 CFR 1910 (USA),
WHS-Verordnungen Australien,
JIS Z 7253 (2012) Japan

VisiJet® M2 Sup

Versionsdatum: 11. April 2018

Reiz- und Ätzwirkungen: Unz.

Reizung der Atemwege: Unz.

Sensibilisierung: Unz.

11.3 Praktische Erfahrungen

Einstufungsrelevante Beobachtungen: -

Sonstige Beobachtungen:

11.4 Allgemeine Anmerkungen:

Karzinogenität: Das Produkt enthält keine Bestandteile, die von ACGIH, IARC, OSHA, NIOSH oder NTP aufgelistet sind.

12 Angaben zur Ökologie

12.1 Ökotoxizität: Die aquatische Toxizität des Produkts ist unbekannt; jedoch ist auf Grundlage der Bestandteile anzunehmen, dass das Produkt nicht schädlich für die aquatische Umwelt ist.

Komponentenanalyse – Ökotoxizität – Aquatische Toxizität:

Bestandteil	Daten
Hydroxyliertes Wachs	LC50 (48 h)-1700 mg/l (Daphnia) EC50 (96 h) – 235 mg/l (Scenedesmus Subspicatus (Algen))

12.2 Mobilität: Keine Informationen für das Produkt verfügbar.

12.3 Persistenz und Abbaubarkeit: Keine Informationen für das Produkt verfügbar.

12.4 Ergebnisse der PBT-Analyse: Keine Informationen für das Produkt verfügbar.

12.5 Sonstige Nebeneffekte: Keine Informationen für das Produkt verfügbar.

12.6 Weitere Angaben zur Ökologie: Die ökologische Beurteilung dieses Materials beruht auf einer Auswertung seiner Bestandteile. Dieses Produkt ist als nicht gefährlich für die Umwelt eingestuft.

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Sachgerechte Entsorgung / Produkt: Entsorgung vermeiden. Vorbereitetes Material möglichst vollständig aufbrauchen. Vor der Entsorgung ungebrauchten Materials einen zugelassenen Entsorgungsfachmann hinzuziehen, um Einhaltung der entsprechenden Vorschriften sicherzustellen.

13.2 Abfallcodes/Abfallbezeichnungen nach EWC/AVV:

13.3 Sachgerechte Verpackung:

13.4 Zusätzliche Angaben:

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 Landtransport (ADR/RID/GGVSE): Nicht reguliert

Offizielle Transportbezeichnung:

Klasse:

Einstufungscode:

UN-Nr.:

Verpackungsgruppe:

Gefahrenkennzeichnung:

Tunnelbeschränkungscode:

Besondere Vorkehrungen:

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und 1272/2008,
Hazard Communication Standard 29 CFR 1910 (USA),
WHS-Verordnungen Australien,
JIS Z 7253 (2012) Japan

VisiJet® M2 Sup

Versionsdatum: 11. April 2018

14.2 Seetransport (IMDG-Code/GGVSee): Nicht reguliert

Korrekte Verschiffsungsbezeichnung:

Klasse:

UN-Nr.:

Verpackungsgruppe:

EmS:

Meeresschadstoff:

Besondere Vorkehrungen:

14.3 Lufttransport (ICAO-IATA/DGR): Nicht reguliert

Korrekte Verschiffsungsbezeichnung:

Klasse:

UN-Nr.:

Verpackungsgruppe:

Besondere Vorkehrungen:

15 VORSCHRIFTEN

15.1 EU-Vorschriften

EINEC/ELINCS/NLP: Alle Stoffe sind aufgeführt

REACH Anhang XVII: Keine aufgeführt

15.2 USA

TSCA: Sämtliche Stoffe im TSCA-Bestand geführt oder unterliegen nicht den TSCA Anforderungen:

California Proposition 65: Dieses Produkt enthält keine Chemikalien, die im Staate Kalifornien als Ursache für Krebs, Geburtsfehler oder Einschränkung der Fortpflanzungsfähigkeit eingestuft werden.

15.3 Australische Vorschriften

SUSDP, Industrial Chemicals Act 1989:

Australian Inventory of Chemical Substances, AICS: Aufgeführt

15.4 Japanische Vorschriften

Informationsplattform für chemische Risiken (CHRIP):

Aufgeführt

Gesetz für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

unzutreffend

Gefahrgut

unzutreffend

Vorschrift zur Verhütung organischer Lösungsmittelgifte

unzutreffend

Verordnung zur Verhütung von Gefahren durch

unzutreffend

bestimmte Chemikalien

Vorschrift zur Verhütung von Bleivergiftung

unzutreffend

Gesetz zur Kontrolle von giftigen und schädlichen Stoffen

unzutreffend

PRTR und Gesetz zur Förderung der

Verwaltung von Chemikalien (PRTR-Gesetz)

keine Bestandteile aufgeführt

Brandschutzgesetz

unzutreffend

Sprengstoffgesetz

unzutreffend

Gesetz zur Sicherheit von Hochdruck-Gas

unzutreffend

Erlass zur Exportkontrolle

unzutreffend

Gesetz zur Entsorgung und öffentlichen Reinigung

Zutreffend. Erkundigen Sie sich vor der Entsorgung bei einem zugelassenen Müllentsorgungsbetrieb, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und 1272/2008,
Hazard Communication Standard 29 CFR 1910 (USA),
WHS-Verordnungen Australien,
JIS Z 7253 (2012) Japan

VisiJet® M2 Sup

Versionsdatum: 11. April 2018

16 SONSTIGE ANGABEN

Erstellungsdatum des Sicherheitsdatenblatts:	30. Dezember 2015
Änderungsnummer des Sicherheitsdatenblatts:	02-A
Änderungsdatum des Sicherheitsdatenblatts:	11. April 2018
Änderungsgrund:	Kopfzeile aktualisieren, Abschnitte 1, 2, 8, 15

www.3dsystems.com

800.793.3669 (Gebührenfrei in den USA GMT-07.00; Nordamerika - montags – freitags 06.00 – 18.00 Uhr)
+1.803.326.3900 (Außerhalb der USA GMT-07.00; Nordamerika - montags – freitags 06:00 – 18:00 Uhr)
+44 144 2282600 (Europa GMT+01.00; montags – freitags 08.00 – 17.00 Uhr MEZ)

HAFTUNGSAUSSCHLUSS: Das Folgende ersetzt sämtliche früheren Darstellungen in Formularen, Briefen und Vereinbarungen von, durch oder mit 3D Systems Corporation. 3D Systems Corporation erteilt für dieses Produkt weder ausdrückliche noch stillschweigende Garantien, einschließlich Garantien der Handelbarkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck. In der Produktliteratur vorhandene Äußerungen oder Empfehlungen sind keinesfalls als Aufforderung zur Verletzung bestehender oder zukünftiger Patente auszulegen. Unter keinen Umständen ist 3D Systems Corporation haftbar für Begleit-, Folge-, Sonder- oder sonstige Schäden aufgrund von angeblicher Fahrlässigkeit, Garantieverletzung, Gefährdungshaftung oder anderen Rechtsauslegungen, die infolge Herstellung, Verwendung, Verkauf oder Handhabung dieses Produkts entstehen können. Keinesfalls übersteigt die Haftung von 3D Systems Corporation für Ansprüche aufgrund der Herstellung, Verwendung, Handhabung oder des Verkaufs seiner Produkte einen Betrag entsprechend dem Kaufpreis des Käufers.

Der Inhalt dieses Sicherheitsdatenblatts unterliegt Änderungen ohne Vorankündigung. 3D Systems, Inc. empfiehlt eine regelmäßige Überprüfung auf www.3dsystems.com, ob Sie das aktuelle Sicherheitsdatenblatt verwenden.

© Copyright 2015-2018 3D Systems, Inc. Alle Rechte vorbehalten. VisiJet und ProJet sind eingetragene Marken von 3D Systems, Inc. Das 3D-Logo ist eine Marke von 3D Systems, Inc.